

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 Teilgebiet „Gutenbergstraße/Humboldtstraße“ der Stadt Reinbek gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 Teilgebiet „Gutenbergstraße/Humboldtstraße“

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 02.03.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 Teilgebiet „Gutenbergstraße/Humboldtstraße“ der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- im Norden: durch die südliche Grenze der Bebauung des Grundstücks Gutenbergstraße 31 und die rückwärtige Grenze der Bebauung der Grundstücke Humboldtstraße 1 bis 3
- im Westen: durch die Stadtgrenze zwischen Glinde und Reinbek
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Bebauung Gutenbergstraße 27 sowie die rückwärtige Grenze der Bebauung Siemensstraße 2 und 4
- im Osten: durch die Gutenbergstraße

und die Begründung liegen vom **20.03.2017** bis **28.04.2017** im Rathaus der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zusätzlich findet am 20.03.2017 ab 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Reinbek eine Informationsveranstaltung zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen statt, in der sich alle an der Planung Interessierten über die Ziele und Inhalte der Planung informieren können.

Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Reinbek den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Reinbek, den 09.03.2017

(Siegel)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Björn Warmer